

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 8

Artikel: Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich
vom 5. November 1907

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es kann also in jedem Falle, da nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt ist, die Armenpflege dem Arzte die Vorweisung eines leeren Pfandscheins zur Bedingung ihrer Zahlung machen. Natürlich muß sie auch die Betreibungskosten zahlen, wenn sie die Betreibung verlangt hat. — In vielen Fällen, wo die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf andere Weise bewiesen ist, wird die Armenpflege aber auch bei eventueller Armenarztbewilligung ohne weiteres zahlen; sie hat hier vollkommen freie Hand. Den Arzt unter allen Umständen zur Betreibung zu zwingen, wäre manchmal nur Chilane. Gegen solche wäre der Arzt übrigens nicht wehrlos: er kann in Fällen ganz unzweifelhafter Insolvenz seines Patienten, wo ihm doch nur eventuelle Armenarztbewilligung erteilt wird, auf dem Rekurswege (Bezirksrat, Regierungsrat) die Umwandlung der eventuellen in eine definitive Gutssprache verlangen. Das muß er aber sofort nach Bekanntgabe der anzusehenden Verfügung tun.

N.

Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. November 1907

in Sachen

der M. St., Glätterin, in Zürich I, Klägerin und Rekurrentin, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. C. C. in Zürich I

gegen

J. Sch., Zimmermann, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagten und Rekursgegners,
betreffend Anhandnahme einer Klage (Armenrecht).

1. Das Bezirksgericht Zürich III. Abt. hat mit Beschluß vom 27. September 1907 der Klägerin in ihrem Prozesse gegen den Beklagten betreffend Vaterschaft das Armenrecht bewilligt, dagegen die Klage von der Hand gewiesen, weil die Klägerin trotz erfolgter Auflage die Kaution für die öffentliche Vorladung an den Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nicht leistete. Hierüber beschwert sich die Klägerin. Sie beantragt, es sei der Prozeß zum materiellen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, also von der Kautionsauflage für die öffentliche Vorladung an den Beklagten abgesehen.

2. Eine wörtliche Auslegung der Vorschrift des § 280 Ziff. 1 des Rechtspflegegesetzes („Barauslagen der Richter“) hat dazu geführt, bisher anzunehmen, daß die Kosten für öffentliche Vorladungen einer Partei und die hiefür zu leistende Kaution trotz Gewährung des Armenrechtes zu fordern seien. (Komm. Suppl. § 280 A. 3 und 4.) Allein eine nähere Prüfung ergibt, daß dies nicht der Wille des Gesetzes sein kann. Denn die Einforderung einer Kaution für die öffentliche Vorladung der Gegenpartei würde für den armen und im übrigen des Armenrechtes würdigen Kläger die Verunmöglichung der Beschreitung des Rechtsweges bedeuten. Gemäß Ziff. 2 des § 280 hat die im Armenrecht prozessierende Partei eine Kaution für Zeugen und Sachverständigen nicht zu leisten und es werden diese unter Umständen aus der Gerichtskasse entschädigt. Zu dieser Regelung stünde aber sicherlich das Verlangen einer Kaution für die Vorladung der Gegenpartei nicht im Einklang.

1. Der Rekurs wird gut geheßen und es wird daher das Bezirksgericht unter Aufhebung der Beschlüsse vom 3. und 27. September angewiesen, die Klage an Hand zu behalten.

2. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

3. Mitteilung an die Parteien und an die erste Instanz.